

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Thiersee

Der Gemeinderat von Thiersee hat in der Sitzung am 2. Dezember 2021 beschlossen, die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Thiersee auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, wie folgt zu ändern:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten, im Bereich der Gemeinde Thiersee anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Thiersee gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
- 3) Die Liegenschaftseigentümer haben die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle so zu verwahren, rechtzeitig abführen zu lassen bzw. rechtzeitig zu entsorgen, dass keine Missstände entstehen, die
 - a) die Gesundheit von Menschen gefährden und unzumutbare Belästigungen entstehen lassen,
 - b) die Tier- und Pflanzenwelt sowie Gewässer, Luft und Boden schädlich beeinflussen,
 - c) die Interessen des Schutzes der Natur, des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Raumplanung gefährden,
 - d) die Sicherheit gefährden.
- 4) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, dass die Abfuhr der auf dem Grundstück bzw. der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuereinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.
- 5) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften (Mieter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtgenießer, etc.) befugt sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2021. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) **Der Abfuhrbereich durch die Gemeinde umfasst**
 - a) alle Anschlussobjekte im Gemeindegebiet von Thiersee, sofern sie nicht nach Abs. 2 ausgenommen sind;
 - b) nachstehende Anschlussobjekte, welche sich außerhalb des Gemeindegebietes von Thiersee befinden, aufgrund ihrer Lage aber über die Müllabfuhr der Gemeinde Thiersee entsorgt werden:
 - Gasthof Marblingerhöhe (Gemeindegebiet Kufstein)
 - Nebengebäude Marblingerhöhe (Gemeindegebiet Kufstein)
 - Pendlinghaus (Gemeindegebiet Langkampfen)

2) **Nicht unter die Abholpflicht fallen:**

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden (Eigenkompostierer);
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zur hierfür vorgesehenen Sammelstelle (Wertstoffsammelzentrum) zu bringen sind;
- d) nachstehende Anschlussobjekte im Gemeindegebiet von Thiersee - betreffend Restmüll:

Wachtl 2 bis 7
 Breiten 116 und 117
 Kirchdorf 41 bis 45
 Mitterland 122 bis 124a, 142
 Schneeberg 34, 35, 35a, 42, 57 bis 75
 Hausern 1 bis 9
 Hinterthiersee 4, 5, 67, 68, 128 bis 130
 Grub 5 bis 9, 48, 51
 Vorderer Trojer 1 bis 12
 Tal 10
 Schmiedtal 46 bis 48a
 Hinterer Trojer 1 bis 10
 Glemmtal 10
 Landl 106 und 107
 Wacht 12
 Ursprung 1 bis 3
 Jochberg 29 bis 31
 Riedenberg 2a, 31
 Almen 1 bis 130

Diese haben ihren Restmüll an die nachfolgend angeführten öffentlichen Sammelstellen zu verbringen:

Krückl	Sammelstelle Thiersee-Zentrum	
Wachtl	"	"
Kirchdorf	"	"
Mitterland	"	"
Schneeberg	"	Schneeberg
Hausern	"	Hausern
Hinterthiersee	"	Thiersee-Zentrum oder Landl-Wacht
Grub	"	Thiersee-Zentrum oder Landl-Wacht
Vorderer Trojer	"	Thiersee-Zentrum
Tal	"	Schmiedtal
Schmiedtal	"	"
Hinterer Trojer	"	"
Glemmtal	"	Landl-Wacht
Landl	"	"
Wacht	"	"
Ursprung	"	"
Jochberg	"	"
Riedenberg	"	"

Almen:

Kahleralm	Sammelstelle Schneeberg	
Oberbichlalm	"	Thiersee-Zentrum oder Landl-Wacht
Enderötzalm	"	Landl-Wacht
Larchbergalm	"	"

Rohrmoosalm	"	"
Veitsbergalm	"	"
Thörleralm	"	"
Riedebenalm	"	"
Thaleralm	"	"
Stallenalm	"	"
Schönfeldalm	"	"
Wildenkaralm	"	"
Ackernalm	"	"
Grabenbergalm	"	"
Steinerkaseralm	"	"
Girgalalm	"	"
Frommalm	"	"
Saumoosalm	"	"
Bärenbadalm	"	"
Reichstein	"	"
Verwalteralm	"	"
Brunneralm	"	"
Schmiedalm	"	"
Bleieralm	"	"
Hintertoralm	"	"
Grundalm	"	"
U.Trockenbachalm	"	"
O.Trockenbachalm	"	"
Ascherniederalm	"	"
Ascherjochalm	"	"
Perthalalm	"	Schmiedtal
Trainsalm	"	"
Ursprungalm	"	"
Kreithalm	"	Thiersee-Zentrum

e) nachstehende Anschlussobjekte im Gemeindegebiet von Thiersee - betreffend biologisch verwertbare Abfälle:

Wachtl 2 bis 7
Breiten 116 und 117
Kirchdorf 41 bis 45
Mitterland 122 bis 124a, 142
Schneeberg 34, 35, 35a, 42, 57 bis 75
Hausern 1 bis 9
Hinterthiersee 4, 5, 67, 68, 128 bis 130
Grub 5 bis 9, 48, 51
Vorderer Trojer 1 bis 12
Tal 10
Schmiedtal 46 bis 48a
Hinterer Trojer 1 bis 10
Glemmtal 10
Landl 106 und 107
Wacht 12
Ursprung 1 bis 3
Jochberg 1 bis 31
Riedenberg 1 bis 40
Almen 1 bis 130

*Diese haben die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle zum Wertstoffsammelzentrum der Gemeinde Thiersee zu verbringen (soweit die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf der eigenen Liegenschaft **nicht** ordnungsgemäß eigenkompostiert werden - siehe auch Ausnahmebestimmung lit. a). Für diese Anschlussobjekte besteht aber auch die Möglichkeit der Verwendung einer Bioabfalltonne; in einem solchen Fall muss jedoch die Bioabfalltonne zur*

Entleerung an einem geeigneten Standort entlang der Entsorgungsrouten des Entsorgungsfahrzeuges bereitgestellt werden.

§ 4

Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter

Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Restmüllsäcke	–	30 Liter Fassungsvermögen
	–	60 Liter Fassungsvermögen
Restmülltonnen (Kunststoff, viereckig)	–	80 Liter Fassungsvermögen
	–	120 Liter Fassungsvermögen
	–	240 Liter Fassungsvermögen
Restmüllgroßbehälter (Kunststoff)	–	770 Liter Fassungsvermögen
	–	1100 Liter Fassungsvermögen
Biomülltonnen	–	80 Liter Fassungsvermögen
	–	120 Liter Fassungsvermögen
	–	240 Liter Fassungsvermögen
Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (zur Abgabe beim Wertstoffsammelzentrum)	–	10 Liter Fassungsvermögen

§ 5

Festsetzung der Mindestanzahl der zu verwendenden Müllbehälter

A) Die Mindestanzahl der zu verwendenden Müllbehälter bestimmt sich wie folgt:

a)	Für den Restmüll:	3,0 Liter bzw. 0,60 kg pro EGW (Einwohnergleichwert) und Woche
b)	Für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:	2,5 Liter bzw. 1,00 kg pro EGW (Einwohnergleichwert) und Woche

B) Umrechnung in EGW (Einwohnergleichwerte):

1. Bemessungsgrundlagen:

a) Hauptwohnsitz:

1. Person: 1,00 EGW
2. Person: 0,75 EGW
3. Person: 0,50 EGW
4. Person: 0,50 EGW
5. usw.

b) Zweitwohnsitze:

siehe Hauptwohnsitze - jedoch Reduzierung jeweils um 25 %

- c) Hotels, Cafés, Gasthäuser, Pensionen, Zimmervermieter und Vermieter von Wochenend- und Ferienwohnungen:
- Jahresnächtigung gebrochen durch 360 = EGW
 - wenn die Sitzplätze des Betriebes die Bettenanzahl überschreiten, kommt für die zusätzlichen Sitzplätze lit. d) zur Anwendung
 - im Übrigen zuzüglich der EGW gemäß lit. a) und b)
- d) Gastgewerbebetriebe ohne Zimmervermietung:
- Sitzplätze X 0,2 = EGW
- Saisonbetriebe:
- Sitzplätze X Monate (geöffnet): 12 X 0,2 = EGW
- Säle, die lediglich für große Veranstaltungen benützt werden, sind nicht zu berücksichtigen;
 - im Übrigen zuzüglich der EGW gemäß lit. a) und b)
- e) Campingplatz:
- Dauercamper gemäß lit. a) und b)
 - übrige Camper - Jahresnächtigung gebrochen durch 360 = EGW
- f) Betriebe und Institutionen der Kategorie 1 (**siehe Anlage 1 zur Müllabfuhrordnung** - eher mehr Müllaufkommen):
- je 1 im Standort (Anschlussobjekt) überwiegend beschäftigte Person = 1,00 EGW;
 - Saisonbetriebe:
- Beschäftigte X Monate (geöffnet): 12 X 1,00 = EGW;
- im Übrigen zuzüglich der EGW gemäß lit. a) und b);
- g) Betriebe und Institutionen der Kategorie 2 (**siehe Anlage 1 zur Müllabfuhrordnung** - eher weniger Müllaufkommen):
- je 1 im Standort (Anschlussobjekt) überwiegend beschäftigte Person = 0,50 EGW;
 - Saisonbetriebe:
- Beschäftigte X Monate (geöffnet): 12 X 0,50 = EGW;
- im Übrigen zuzüglich der EGW gemäß lit. a) und b);
- h) Schulen:
- je Klassenzimmer = 2 EGW
- i) Tourismusverbände:
- Jahresnächtigung des Verbandes: 360 X 0,10 = EGW
- j) Vereinsgebäude:
- Bei diesen Gebäuden kommt § 5 Abs. C) zur Anwendung.
 - Bei gewerblichen Tätigkeiten zuzüglich der für die Betriebe geltenden EGW.
- k) Almhütten:
- Almhütten, welche ausschließlich nur für alpwirtschaftliche Zwecke verwendet werden (keine Vermietung) und für welche auch kein Freizeitwohnsitz bewilligt wurde, werden von der Entrichtung der Müllgebühr über Antrag (Unterfertigung des Erklärungsformulares) befreit.
 - Bei allen anderen Almhütten wird generell 1 EGW festgesetzt.

2. Als Stichtag für die Ermittlung der EGW eines angeschlossenen Grundstückes wird wie folgt festgelegt:

a)	Grundgebühr:	B) Abs. 1 lit. a), b), d), f), g), h), j) und k)	jeweils vierteljährlich des laufenden Vorschreibungsjahres zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober
		B) Abs. 1 lit. c), e) und i)	1. Oktober des der Vorschreibung vorausgehenden Jahres
b)	Weitere Gebühr:	<u>Abfallentsorgung durch Müllsäcke (keine Messung):</u> 1. Oktober des der Vorschreibung vorausgehenden Jahres	
		<u>Abfallentsorgung durch Müllbehälter (Messung):</u>	
		B) Abs. 1 lit. a), b), d), f), g), h), j) und k)	jeweils vierteljährlich des laufenden Vorschreibungsjahres zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober
		B) Abs. 1 lit. c), e) und i)	1. Oktober des der Vorschreibung vorausgehenden Jahres
		(Abrechnung erfolgt im Jänner des darauffolgenden Jahres)	

3. Die Ermittlung erfolgt auf Grund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes i.d.j.g.F., es sei denn, dass nachgewiesen werden kann, dass Personen tatsächlich nicht in Thiersee wohnen. Dasselbe gilt auch für Personen, welche in Thiersee nicht gemeldet sind und nachgewiesen werden kann, dass sie tatsächlich in Thiersee wohnhaft sind (Hauptwohnsitz oder Zweitwohnsitz).

Personen, welche in der Gemeinde Thiersee den ordentlichen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) angemeldet haben und bis 15. November des der Vorschreibung vorangehenden Jahres bzw. des Vorschreibungsjahres den Nachweis erbringen, dass sie im Vorschreibungsjahr mehr als 6 Monate nicht in der Gemeinde Thiersee verbringen bzw. verbracht haben, werden bei der Bemessung für die Vorschreibung der Müllabfuhrgebühr um 50 % ermäßigt.

4. Die Feststellung der Nächtigungen hat anhand der Fremdenverkehrsstatistik zu erfolgen, wobei die Jahresnchtigungen wie folgt ermittelt werden:
- a) Grundgebühr: Jänner bis September des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres und Oktober bis Dezember des der Vorschreibung zweitvorangegangenen Jahres
 - b) Weitere Gebühr:
 - aa) Abfallentsorgung durch Müllsäcke (keine Messung):
Jänner bis September des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres und Oktober bis Dezember des der Vorschreibung zweitvorangegangenen Jahres
 - bb) Abfallentsorgung durch Müllbehälter (Messung):
Jänner bis September des laufenden Vorschreibungsjahres und Oktober bis Dezember des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres

C) Je Anschlussobjekt wird generell ein Mindestmüllaufkommen von 1 EGW festgesetzt.

D) Im Falle der Verwendung von Müllsäcken (keine Messung) wird bei der Ermittlung der Mindestanzahl der zu verwendenden Müllsäcke im Sinne vorgenannter Ausführungen pro

Anschlussobjekt jeweils auf ganze Müllsäcke kaufmännisch gerundet (bis 0,50 abrunden, über 0,50 aufrunden).

- E) Bei vorübergehendem Müllanfall (z.B. Zeltfeste udgl.) ist dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl von Müllbehältern oder Müllsäcken vorhanden ist. Die Entsorgung von Großcontainern hat direkt über die jeweilige Entsorgungsfirma zu erfolgen.

§ 6

Erwerb der Müllbehälter

Die Müllbehälter (inkl. des für die Messung erforderlichen Computerchips) und Müllsäcke sind vom Eigentümer des Anschlussobjektes bzw. vom Verfügungsberechtigten ausschließlich bei der Gemeinde zu erwerben.

§ 7

Verwendung und Befüllung der Behälter

1. Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten möglichst hintangehalten wird.
2. Die Müllbehälter dürfen nur soweit mit Abfällen gefüllt werden, dass der Deckel ordentlich geschlossen werden kann und ihre Entleerung ohne Schwierigkeiten möglich ist. Insbesondere das Einstampfen (Verdichten) und Einschlämmen von Abfällen in die Gefäße ist unzulässig.
3. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.
4. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.
5. a) Nicht ordnungsgemäß befüllte Müllbehälter werden von der Öffentlichen Müllabfuhr ausnahmslos nicht entsorgt.
b) Weiters werden auch die neben den Müllbehältern abgelagerten Abfälle von der öffentlichen Müllabfuhr nicht entsorgt.

§ 8

Verwahrung und Reinigung der Müllbehälter

Die Behälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) während des Zeitraumes zwischen den Entleerungen innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;

Die Müllbehälter sind regelmäßig ordnungsgemäß in geeigneter Weise zu reinigen.

§ 9

Bereitstellung der Müllbehälter für die Entleerung

1. Zum Abfuhrzeitpunkt sind die Müllbehälter rechtzeitig an der öffentlichen Verkehrsfläche aufzustellen und nach der Entleerung am selben Tag wieder auf das eigene Grundstück zu verbringen.
2. a) Die privaten Großcontainer (z.B. Betriebe etc.) sind zum Abfuhrzeitpunkt rechtzeitig an einer für das Entsorgungsfahrzeug zugänglichen Stelle aufzustellen und nach der Entleerung am selben Tag wieder zum eigenen Aufstellungsstandort zu verbringen.
b) Die Entleerungsaufträge für diese privaten Großcontainer sind rechtzeitig direkt an die Entsorgungsfirma zu erteilen.
3. Die Aufstellung der Müllbehälter zur Entleerung hat so zu erfolgen,
 - a) dass die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können;
 - b) dass keine unzumutbaren Belästigungen der Anrainer oder Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch, Lärm etc. entsteht;
 - c) dass die öffentliche Sicherheit gewährleistet ist.
4. Die Siedlungsabfälle der unter § 3 Abs. 2 genannten Grundstücke sind in die zugewiesenen öffentlichen Sammelstellen einzubringen.

§ 10

Kennzeichnung der Gefäße

1. Für die Entsorgung des Restmülls dürfen nur Müllbehälter von der Gemeinde Thiersee verwendet werden, welche beschriftet und mit einem Computerchip (für die Messung des Abfalls) versehen sind.
2. Die Entsorgung von Restmüll mittels Müllsäcken darf ausschließlich nur mit Müllsäcken erfolgen, welche von der Gemeinde Thiersee käuflich erworben wurden (versehen mit der entsprechenden Aufschrift der Gemeinde Thiersee).

§ 11

Entleerung der Müllbehälter sowie der Müllbehälter bei den Sammelstellen

1. Die Entleerung der Müllbehälter für Restmüll erfolgt 14-tägig.

Die Entleerung der Müllbehälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt in den Monaten Oktober bis April 14-tägig und in den Monaten Mai bis September wöchentlich jeweils am selben Tag.

In den Monaten Oktober bis April ist für Betriebe (Hotels, Gastronomie udgl.) auf Anforderung auch eine wöchentliche Entleerung möglich (Entrichtung eines separaten Entleerungsentgeltes – siehe Abfallgebührenordnung).

Die genauen Abfuhrtage werden zu Beginn des Jahres öffentlich bekannt gegeben (Versendung eines Müllkalenders sowie Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage).

2. Wenn der Zeitpunkt der Müllabfuhr aus triftigen Gründen verlegt werden muss oder infolge Betriebsstörungen, Reparaturarbeiten usw. Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen in der Müllabfuhr eintreten, so ist dies von der Gemeinde nach Möglichkeit vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Müllabfuhr in der Regel am nächsten Tag durchgeführt.

3. Kann die Abfuhr bzw. Entleerung der Behälter aus dem Verschulden des Liegenschaftseigentümers oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, so wird diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt.

§ 12

Selbstanlieferung von Sperrmüll zur zentralen Abladestelle

(derzeit Abfallverwertung Unterland GmbH in Kufstein)

Die Selbstanlieferung von Sperrmüll zur zentralen Abladestelle in besonderen Fällen (z.B. Umbau eines Gebäudes udgl.) ist zulässig.

Die entsprechenden Gebühren sind in einem solchen Falle direkt an die Entsorgungsfirma zu entrichten.

§ 13

Festlegung des Systems der Sperrmüllabfuhr

Der Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten im Wertstoffsammelzentrum der Gemeinde Thiersee abgegeben werden.

Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 14

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1)	Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben (Abgabe beim Wertstoffsammelzentrum).
2)	Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer beim Wertstoffsammelzentrum, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen. <u>In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:</u> Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

3)	<p>Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:</p> <p>Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer beim Wertstoffsammelzentrum getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.</p> <p><u>Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:</u></p> <p>Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.</p> <p><u>Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:</u></p> <p>Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.</p>
4)	<p>Altpapier und Kartonagen sind in die aufgestellten Depotcontainer beim Wertstoffsammelzentrum getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.</p> <p><u>Nicht zum Altpapier gehören:</u></p> <p>Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.</p>
5)	<p>Metallverpackungen und Haushaltsschrott:</p> <p>a) <i>Metallverpackungen</i> sind in die aufgestellten Depotcontainer beim Wertstoffsammelzentrum getrennt in die jeweils vorgesehenen Container einzubringen.</p> <p><u>Metallverpackungen sind:</u></p> <p>Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.</p> <p><u>Nicht zu den Metallverpackungen gehören:</u></p> <p>nicht restentleerte Spray-, Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.</p> <p>b) <i>Haushaltsschrott</i> ist in die aufgestellten Depotcontainer beim Wertstoffsammelzentrum einzubringen.</p> <p><u>Zum Haushaltsschrott gehören:</u></p> <p>Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.</p> <p><u>Nicht zum Haushaltsschrott gehören:</u></p> <p>Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte (<i>sofern eine eigene Sammlung für Elektroaltgeräte existiert</i>), etc.</p>
6)	<p>Elektroaltgeräte:</p> <p><u>Großgeräte</u> (Herde, Waschmaschinen, etc.), <u>Kleingeräte</u> (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und <u>Bildschirmgeräte</u> (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind beim Wertstoffsammelzentrum getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.</p>
7)	<p>Speisefette/-öle:</p>

	Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Wertstoffsammelzentrum einzubringen.
8)	Alttextilien: Alttextilien sind beim Wertstoffsammelzentrum in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 15

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten, wie Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt (Rasenschnitt), Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle udgl.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Lebensmittel ohne Verpackungen, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier und Beutel, Eierschalen, Schnittblumen und Topfpflanzen, Holzwolle, Mist und Streu von Kleintieren udgl.
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Küchenrolle, Papierservietten, Papiertaschentücher, Papierhandtücher udgl.) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte Eigenkompostierer) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

Über die öffentliche Bioabfallentsorgung (Bioabfalltonne - Holsystem) sind grundsätzlich zu entsorgen:

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (siehe Abs. 1) – ausgenommen Baum- und Strauchschnitt. Grünschnitt (Rasenschnitt), Blumenabfälle udgl. können generell auch beim Wertstoffsammelzentrum der Gemeinde Thiersee abgegeben werden.

Baum- und Strauchschnitt darf über die öffentliche Bioabfallentsorgung (Bioabfalltonne - Holsystem) nicht entsorgt werden und kann generell von Jedermann beim Wertstoffsammelzentrum der Gemeinde Thiersee abgegeben werden.

Jene Anschlussobjekte, die gemäß § 3 Abs. 2 lit. e) nicht unter die Abholpflicht fallen und keine ordnungsgemäße Eigenkompostierung betreiben, haben die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle im Sinne der Bestimmungen dieser Müllabfuhrordnung zum Wertstoffsammelzentrum in Thiersee zu verbringen.

- 4) Um eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung sicherzustellen, werden entsprechende Kontrollen durch die Gemeinde durchgeführt. Insbesondere zielen diese Kontrollen darauf ab, dass keine biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle in die Restmüllbehälter eingebracht werden und die Eigenkompostierung fachgerecht erfolgt.

- 5) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

§ 16

Zutritt zu den Liegenschaften zwecks Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu gewähren. Die Beauftragten führen einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis mit sich und haben diesen auf Verlangen der Liegenschaftseigentümer vorzuweisen.

§ 17

Anzeige von Änderungen beim Wechsel des Eigentums

Beim Wechsel des Eigentums einer im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaft hat der bisherige Eigentümer der Gemeinde dies innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so obliegt es auch dem neuen Eigentümer, der Gemeinde den Eigentumswechsel anzuzeigen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

§ 18

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl.Nr. 138/2019, bestraft.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Änderungen der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Thiersee treten am 01. Jänner 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Hannes Juffinger
Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Hannes Juffinger elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 06.12.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.thiersee.tirol.gv.at/amtssignatur